

## UL Die prozessualen Zwangsmaßnahmen

Das staatliche und gesellschaftliche Interesse an der Aufklärung des Sachverhalts und der Bestrafung des Schuldigen erfordert, daß den Organen der Strafrechtspflege bereits im Ermittlungsverfahren Befugnisse zur Vornahme prozessualer Zwangsmaßnahmen zustehen, die der Beschaffung und Sicherung der erforderlichen Beweise und der Sicherung der Urteilsvollstreckung dienen. Da durch diese Maßnahmen verfassungsmäßige Grundrechte der Bürger beschränkt werden, hat sie der Gesetzgeber in der Strafprozeßordnung erschöpfend geregelt. Es sind

- a) Beschlagnahme, Arrestbefehl und Durchsuchung,
- b) Vorführung, Festnahmerecht bei Amtshandlungen, Verhaftung, vorläufige Festnahme, Steckbrief,
- c) einstweilige Unterbringung.

Diese Maßnahmen setzen grundsätzlich voraus, daß der Verdacht einer Straftat einen solchen Grad erreicht hat, daß der mit der Beschränkung der verfassungsmäßigen Grundrechte für den betroffenen Bürger verbundene Nachteil durch die Notwendigkeit des Schutzes von Staat und Gesellschaft vor Verbrechen aufgehoben wird. Da ein solcher Verdacht in aller Regel erst mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 106 StPO vorliegt, sind prozessuale Zwangsmaßnahmen grundsätzlich erst nach diesem Zeitpunkt zulässig.<sup>45</sup>

Aber auch dann haben Richter und Staatsanwalt gemäß § 5 StPO jederzeit zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und die Maßnahme für die Durchführung des Strafverfahrens notwendig ist.

Das Gesetz verlangt, eben weil die prozessualen Zwangsmaßnahmen verfassungsmäßige Grundrechte der Bürger beschränken, nicht nur, daß die von der Strafprozeßordnung in den einzelnen Bestimmungen ausdrücklich genannten Voraussetzungen vorliegen, sondern fordert darüber hinaus, daß die Maßnahme für die Durchführung des Strafverfahrens notwendig ist.<sup>46</sup> Prozessuale Zwangsmaßnahmen können also nicht vorgenommen werden, wenn lediglich die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, sondern erst dann, wenn zu diesen Voraussetzungen die gemäß § 5 StPO erforderliche Notwendigkeit für

45. vgl. S SO ff. dieses Leitfadens.

46. vgl. Rose, Die Beschlagnahme von Sachen und die Vermögensbeschlagnahme nach der Strafprozeßordnung, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei, 1957, Heft 10, S. 31.